

Satzung des Vereins zur Förderung der Grundschule Ohlstadt

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Grundschule Ohlstadt", hat seinen Sitz in Ohlstadt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Förderverein Grundschule Ohlstadt e.V."

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen Ausbildung an der Grundschule Ohlstadt. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Förderung der Grundschule, insbesondere durch Unterstützung baulicher Maßnahmen und schulischer Zwecke. Der Vereinszweck ist nicht auf finanzielle Gewinne gerichtet. Die eingehenden Mittel aus Zuschüssen, Spenden, Darlehen und Beiträgen sind ausschließlich dem bezeichneten Vereinszweck zuzuführen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder des Vereins und des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Insbesondere soll durch geeignete Werbemaßnahmen darauf hingewirkt werden, dass möglichst alle Schülereltern dem Verein angehören. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands begründet. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung. Der Austritt muss spätestens zum 30. Juni des laufenden Jahres bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Beim Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§4 Beitragspflicht

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren im März des laufenden Geschäftsjahres vom Konto der Mitglieder abgebucht.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

zu 1. Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden des Vorstands einzuberufen:

a) mindestens alle zwei Jahre

b) auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder

Die Einladung hat schriftlich oder durch Veröffentlichung im Murnauer Tagblatt oder durch Aushang im Schaukasten der Gemeinde Ohlstadt unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens drei Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

zu 2. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) seinem Stellvertreter
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils auf zwei Jahre gewählt. Für den gleichen Zeitraum werden auch zwei Kassenprüfer gewählt. Alle gewählten Personen bleiben bis zu den Neuwahlen im Amt. Vorstand und Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand i.S. des §26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, beide allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der zweite Vorsitzende nur dann sein Amt ausüben darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Nach Außen unterliegt der Vorstand keinen Beschränkungen. Im Innenverhältnis ist zu wirksamen Vorstandsbeschlüssen die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich.

§6 Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01.09. - 31.08. eines jeden Jahres.

§8 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ohlstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für in §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am 02. März 1995 errichtet; geändert März 2009, Sept. 2016 und Juli 2018.